

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 2 - Zentrale Dienste, Finanzen und Tourismus 2.3/20-814 Ar	Datum 30.05.2013	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2012-157/1
--	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	10.06.2013			
Verwaltungsausschuss	19.06.2013			
Gemeinderat	25.06.2013			

Betreff:

Neuvergabe der Konzessionsverträge

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Konzessionsverträge für Strom und Gas zwischen der EWE Netz und der Gemeinde Friedeburg sind zum 22.12.2012 ausgelaufen.

Am 06.12.2012 wurde durch den Gemeinderat einstimmig beschlossen, mit der EWE Netz einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren bis zum 22.12.2022 mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Gewährleistungsfrist bei Baumaßnahmen an Gemeindestraßen 5 Jahre beträgt. Die EWE hatte seinerzeit einen Konzessionsvertrag bei einer Laufzeit von 10 Jahren mit einer Gewährleistungsfrist von 3 Jahren angeboten.

Nach entsprechender Mitteilung im Dezember 2012 an die EWE Netz hat diese mitgeteilt, dass sie bei einer Laufzeit von 10 Jahren eine Gewährleistungsfrist von nur 3 Jahren einräumen könnte. Unter der Maßgabe einer 5jährigen Gewährleistungsfrist würde ein Vertrag zwischen der Gemeinde Friedeburg und der EWE Netz nicht zustande kommen. Es haben mehrere Gespräche mit Vertretern der EWE stattgefunden. Das letzte Gespräch fand am 30.04.2013 statt. Nach Darlegung der EWE ist der Bau und die Erneuerung von Energieverteilnetzen vielfach mit hohen Investitionen verbunden. Die Refinanzierung dieser Investitionen erfolgt über einen sehr langen Zeitraum. Die hierfür maßgeblichen Verordnungen (Stromnetzentgelt- bzw. Gasnetzentgeltverordnung) sehen Abschreibungszeiträume von bis zu 40 Jahren – teilweise sogar mehr – vor. Es sei daher erklärtes Ziel der EWE, über eine lange Dauer des Wegenutzungsvertrages ein hohes Maß an Investitionssicherheit zu erlangen. D.h., je länger die

Laufzeit des Konzessionsvertrages desto höher die Gewährleistungsfrist (20 Jahre Laufzeit = 5 Jahre Gewährleistungsfrist).

Auf der Grundlage des Gesprächs mit Vertretern der EWE Netz am 30.04.2013 wurden seitens der EWE Netz folgende zusätzliche Möglichkeiten der Vertragsausgestaltung eingeräumt:

1. Erhöhung der quartalsweisen Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgabe von den bisher angebotenen 22,5% auf 25 % (**§ 2 Nr. 3 des Vertragsentwurfes**).

Anmerkung: Die Gemeinde erhält Abschläge der Konzessionsabgabe auf der Grundlage der Zahlungsabrechnung des Vorvorjahres. Nach dem alten Konzessionsvertrag wurde ein Abschlag in Höhe von 90% in zwei Jahresraten ausgezahlt. Vorgeschlagen wird jetzt eine Auszahlung in Höhe von 100% in vier gleichen Raten. Dadurch hat die Gemeinde Liquiditätsvorteile.

2. Bei der zugesagten Unterstützung bei der Erstellung kommunaler Energiekonzepte erklärt sich EWE Netz bereit, eine energetische Untersuchung (Energiebericht) von Liegenschaften der Gemeinde zu übernehmen (**§ 3 Nr. 2 des Vertragsentwurfes**).

Das Muster eines Energieberichtes der EWE ist auf folgender Internetseite zu finden: www.ewe.de/kunden/images/redaktion/pdfdocs/Muster_Energiebericht_EWE.pdf

3. Nennung der mit den vertraglichen Auskunftspflichten der zur Verfügung zu stellenden Daten. Da die Bundesnetzagentur von ihrem Recht, den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten festzulegen, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, wurde die bislang abstrakte vertragliche Regelung konkret ausgestaltet. Die EWE Netz schlägt daher folgende Vertragsergänzung in **§ 6 -Informationspflichten-** des Vertragsentwurfes vor:

Neu eingefügter Abs. 2:

„Die Informationspflicht nach Abs. 1 umfasst insbesondere:

- Übersichtsplan zur geographischen Lage der Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet,
- Angaben über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet,
- Sachzeitwert der vorgenannten Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet,
- Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter und Material),
- Anzahl der Ausspeisepunkte bzw. Entnahmestellen, aufgeteilt nach Druckstufen bzw. Spannungsebenen,
- Aufstellung der entnommenen Energiemengen je Druckstufe bzw. Spannungsebenen,
- Anzahl und Baujahre der Hausanschlüsse sowie Länge der Hausanschlussleitungen,
- Anzahl der Messeinrichtungen, aufgeteilt nach Baujahren,
- Angaben zur versorgten Fläche,
- Angaben zu den Konzessionsabgabenzahlungen“

Anmerkung: Sollte sich vor Ablauf des Konzessionsvertrages die Gemeinde entscheiden, das Versorgungsnetz selbst zu betreiben bzw. auf einen anderen Dienstleister zu übertragen; würde die EWE Netz die entsprechenden für eine Bewertung der Anlage erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

Der Vorlage beigelegt ist auch ein Besserungsschein der EWE Netz vom 29.05.2013, der wesentlicher Bestandteil des Konzessionsvertrages wird.

Nach dem „alten“ Konzessionsvertrag, der am 22.12.2012 endete, wurde bei einer Laufzeit von 20 Jahren eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren eingeräumt. In der Vergangenheit mussten keine Gewährleistungsansprüche gegenüber der EWE in Zusammenhang mit der Verlegung von Leitungen in Gemeindestraßen geltend gemacht werden. Aufgrund des zeitlichen Fortschritts

sollte entgegen dem Ratsbeschluss vom 06.12.2012 ein Konzessionsvertrag mit der EWE mit einer Laufzeit von 10 Jahren und eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren abgeschlossen werden.

Obwohl der „alte“ Konzessionsvertrag mit der EWE am 22.12.2012 endete, ist die EWE nach § 48 des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet, auch ein Jahr nach Vertragsablauf die Konzessionsabgabe zu zahlen. Ab 2014 entfällt bei Fehlen eines Konzessionsvertrages die Rechtsgrundlage zur Zahlung der Konzessionsabgabe.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.2012 wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde Friedeburg schließt mit der EWE Netz einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren bis zum 22.12.2012 entsprechend des Entwurfes des Wegenutzungsvertrages nach dem Stand vom 29.05.2013 einschließlich des Besserungsscheines der EWE Netz vom 29.05.2013, der wesentlicher Bestandteil des Wegenutzungsvertrages wird.

In Vertretung:

Arians

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurf des Wegenutzungsvertrages (Konzessionsvertrages) nach dem Stand vom 29.05.2013